

chen, bevor es zu einer Gewaltstraftat oder einer sexuell motivierten Straftat kommt.

„Um Rückfälle besonders gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter zu vermeiden, werden auf diese Tätergruppe besonders zugeschnittene Maßnahmen zu einem systematischen täterorientierten Präventionskonzept gebündelt. Ziel ist es, durch ein eng abgestimmtes Vorgehen von Justiz, Polizei, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe den Informationsfluss zu verbessern und Maßnahmen rechtzeitig zu koordinieren“ (§ 30 Abs. 2).

Anders als die beiden genannten Gesetze, die von Opferhilfe für bereits Verletzte ausgehen, führt das Schleswig-Holsteinische den „Opferschutz“ in der Gesetzesüberschrift und signalisiert damit auch als Ziel die Einbeziehung der primären Prävention. Da aber im Titel des Gesetzes nur Wirkungen versprochen werden sollten, die auch eingelöst werden können, hat *Maelicke* für eine Änderung der Überschrift (erfolglos) plädiert.¹⁰

7. Perspektiven

Für den Stadtstaat Hamburg sieht die RESO-AGENDA 2025¹¹ ausgehend vom bundesweit modellhaften Hmbg. ResOG vor, ein fortzuentwickelndes Verbundsystem aller Anbieter von Reso-Leistungen in öffentlicher und privat-gemeinnütziger Trägerschaft auf Landes-, Bezirks- und Stadtteilebene ressortübergreifend, wissensbasiert und wirkungsorientiert zu schaffen und das Thema „Öffentliche und persönliche Sicherheit“ proaktiv durch Rückfallvermeidung zu besetzen:

RESOZIALISIERUNG IST DER BESTE OPFERSCHUTZ!

Literatur:

Bartscher & Tein (2020) Auf dem Weg zu einem Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) 2021 in: *Maelicke, B./Berger, T./Kilian-Georgus, J.* (Hrsg.) *Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege*, 433-447.

Berger & Roth (2020) Faktencheck 2019: ambulante und stationäre Resozialisierungsinitiative in Schleswig-Holstein, 357-371.

¹⁰ *Maelicke* (2018).

¹¹ *Maelicke/Sonnen* (2020).